



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 21.12.2023

Nr. 32

S.1-14

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Dinslaken 2

### **Öffentliche Zustellung der Stadt Dinslaken**

hier: Herrn Yevhen Oleksandrovyeh Honta 3

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld 4-5

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage 6-7

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken 8-11

### **Bekanntmachungsanordnung**

hier: Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung 12-14

**Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

Betr.: Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Dinslaken

Herr Rainer Hagenkötter ist am 24.11.2023 verstorben. Gemäß § 45 (6) KWahlG stelle ich als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – Frau Isis Götte, 46535 Dinslaken, geb. 1995, goette.isis@gmail.com, fest.

Nach § 39 (1) KWahlG können gegen diese Feststellung

- die Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken, einzulegen.

Dinslaken, 11.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gez. Michaela Eislöffel

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen  
vom 18.12.2023 (Az: UVG)

an

Herrn Yevhen Oleksandrovyh Honta  
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 7 – Fachdienst 7.3, Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 18.12.2023

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Quernhorst

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

19. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2023

In Vertretung

gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

19. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25. Januar 1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und m<sup>2</sup>) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf		
bis	40 m <sup>2</sup>	6,98 €
über	40 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	5,31 €
über	200 m <sup>2</sup>	2,50 €
2. Schießwagen und Warenausspielung		
bis	20 m <sup>2</sup>	5,16 €
über	20 m <sup>2</sup>	4,79 €
3. Fahrgeschäfte		
bis	100 m <sup>2</sup>	3,18 €
über	100 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	1,59 €
über	250 m <sup>2</sup>	0,99 €
4. Kinderfahrgeschäfte		
bis	90 m <sup>2</sup>	2,71 €
über	90 m <sup>2</sup>	1,35 €
5. Freier Verkauf		
Je Tag		77,51 €

## II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

17. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2023

In Vertretung

Gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

---

17. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15. März 2006

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,75 €/m<sup>3</sup>.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für die Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenem Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,82 €.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Dinslaken erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken vom 12.12.2023 beschlossene

32. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt  
Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2023

In Vertretung

gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer



32. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 5. Dezember 1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 5. Dezember 1977 erhält folgende neue Fassung:

**Die Gebühren betragen:**

**A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren**

**1. Wahlgrabstätten**

a)	Wahlgrab	1.902 €
b)	Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.424 €
c)	Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	835 €
d)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.431 €

**2. Reihengrabstätten**

a)	Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	949 €
b)	Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.054 €
c)	Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	369 €
d)	Urnenreihengrab	804 €
e)	Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.947 €
f)	Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	852 €
g)	Anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.947 €
h)	Anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	852 €
i)	Kammer in Urnenröhre „Baumbestattung“, inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	2.155 €

**3. Sonstige Grabstätten**

a)	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.151 €
b)	Kammer in der Urnenstele (**2) (**3)	1.507 €
c)	Kammer in Urnenröhre (**3)	1.695 €

(\*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(\*\*2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

(\*\*3) Leistungen gelten nur auf dem Friedhof im Nist

**B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

**C. Beisetzungen in den unter A. genannten Grabarten**

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1.	Kinder bis 5 Jahre	614 €
2.	Personen über 5 Jahre	690 €
3.	Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	827 €
4.	Totgeburten und Fehlgeburten	93 €
5.	Ascheurnen	116 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

**D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle**

1.	Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
	a) Kinder bis 5 Jahre	1.604 €
	b) Personen über 5 Jahre	1.712 €
	c) Ascheurnen	171 €
2.	Ausgrabungen zwecks Überführungen oder Obduktionen	
	a) Kinder bis 5 Jahre	821 €
	b) Personen über 5 Jahre	922 €
	c) Ascheurnen	92 €
3.	Benutzung der Leichenzelle	439 €
4.	Benutzung der Aussegnungshalle	282 €
5.	Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmalen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6.	Verdichten von Grabstellen	46 €
7.	Abräumen der Bepflanzung	
	a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
	b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8.	Abräumen von kleinen / mittleren Grabmalen	153 €
9.	Abräumen von großen Grabmalen	229 €

**E. Genehmigung von Grabmalen**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) | 52 €  |
| 2. | Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber   |       |
|    | a) Grabmale bis 1,20 m Höhe   | 80 €  |
|    | b) Grabmale über 1,20 m Höhe  | 120 € |

**F. Verschiedenes**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde              | 15 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten                    | 20 € |
| 3. | Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

**II.**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

9. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2023

In Vertretung

gez. Achim Thomae  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

9. Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), jeweils in zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	57,64 €
60	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	115,27 €
80	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	76,85 €
80	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	153,70 €
80	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	307,39 €
120	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	115,27 €
120	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	230,54 €
120	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	461,09 €
240	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	230,54 €
240	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	461,09 €
240	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	922,18 €
1.100	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.056,66 €
1.100	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.113,32 €
1.100	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	4.226,65 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a. 60 Liter Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung:

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40 Liter Nutzung	76,85 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20 Liter Nutzung	38,42 €

## b. 60 Liter Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung:

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter- Nutzung	57,64 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	38,42 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter- Nutzung	38,42 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter- Nutzung	19,21 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	19,21 €

## II.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.